

Öffentliche Bekanntmachung

HESSEN

**Amt für Bodenmanagement Korbach
Flurbereinigungsbehörde
Medebacher Landstraße 27
34497 Korbach**



Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden B252
Az.: UF1312
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Vorläufige Besitzeinweisung

1.0 Im Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt – Rhoden -B252- UF 1312 -Landkreis Waldeck-Frankenberg- wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.546) in der derzeit gültigen Fassung, die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen gem. § 62 Abs.3 und § 66 FlurbG vom 06.05.2013 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes. Eine Kurzfassung der Überleitungsbestimmungen ist als Anlage dieser Vorläufigen Besitzeinweisung beigelegt.

1.1 Diese Vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 01.08.2013 wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gem. § 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen, die gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurden, bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.

1.2 Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an werden die Überleitungsbestimmungen, die Vorläufige Besitzeinweisung und die Karte der neuen Feldeinteilung drei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

- Stadt Diemelstadt, Lange Straße 6, Zimmer 6, 34474 Diemelstadt

ausgelegt.

Mehrausfertigungen dieser Unterlagen können auch bei dem

- Vorstandvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und Ortslandwirt Ludwig Sinemus,
Warburger Weg 9, 34474 Diemelstadt

sowie dem

- Stellvertretenden Vorstandvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Theodor Meyer,
Landstraße 38, 34474 Diemelstadt

eingesehen werden.

- 1.3 Die Grenzen der Grundstücke mit der Nutzungsart Acker wurden zwischenzeitlich örtlich durch Pflöcke angezeigt. Die Anzeige der Grundstücke mit der Nutzungsart Grünland wird aus pragmatischen Gründen bis spätestens zum 15.11.2013 durchgeführt sein.
- 1.4 Die Erläuterung der neuen Feldeinteilung und die Einweisung der Teilnehmer in die Grenzen ihrer neuen Grundstücke erfolgt bei Bedarf auf Antrag am für die Nutzungsart Acker am

16. und 17. Juli 2013

und für die Nutzungsart Grünland am

18. und 19. November 2013

Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch bis zum 12. Juli 2013 bei Herrn Rose unter der Telefonnummer (05631) 978-297 gestellt werden. Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin, die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsvereinbarungsunterlagen mitzubringen.

- 1.5 Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.
- 1.6 Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
- 1.7 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse sind gemäß § 69 und § 70 FlurbG in Verbindung mit § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach zu stellen.

Gründe

Nach der Absteckung und dem weitestgehend durchgeführten Ausbau des Wege- und Gewässernetzes zur Verbesserung der Infrastruktur in dem Flurbereinigungsgebiet wurden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

Mit der Vorläufigen Besitzeinweisung soll den Teilnehmern nun die Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Flächen und damit in den „Genuß“ der von der Flurbereinigung erwarteten Vorteile zu gelangen. Darüber hinaus können die Teilnehmer aufgrund eigener Bewirtschaftung -und nicht nur nach Karten und Texten- die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor, da endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht und die Grenzen der neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen genannten Stichtagen in die Örtlichkeit übertragen sind.

Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hierdurch noch unberührt.

Die Eigentumsregelung wird durch den Flurbereinigungsplan erfolgen. Daher können Widersprüche gegen die Zuteilung erst im bzw. nach dem Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG vorgebracht werden, zu dem noch eine besondere Ladung im Zuge des weiteren Verfahrens ergeht.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zum Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden B252 wurden seinerzeit folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Rhoden, Flur 1 Flurstücke 1274 und 1395
Rhoden, Flur 2 Flurstücke 58 und 59
Rhoden, Flur 17 Flurstücke 86/1, 87/1 und 90/2
Rhoden, Flur 25, Flurstücke 5 und 10/2
Rhoden, Flur 46 Flurstücke 132/2 und 133/2
Rhoden, Flur 48, Flurstücke 7/2 und 43

Die Beteiligten von o.g. Grundstücken werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Vorläufigen Besitzeinweisung der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 - BGBl. I S. 686- in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe

Eine geordnete Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig (d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.05.2013 für das Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden genannten Zeitpunkten) Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch etwa vorgenommene Bestellung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Korbach, den 11. Juni 2013

Im Auftrag

(LS)

gez. Unterschrift

(Frese), Vermessungsdirektor